

Bundessozialgericht

Az.: 10 RV 354/66

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet am
17. Januar 1967

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

RegObersekretär

Schriftführer

.....
Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

.....
Beklagten und Revisionsbeklagten.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 17. Januar 1967 durch

Senatspräsident	Dr. T e s m e r
	- Vorsitzender -
Bundesrichter	S a u t t e r
Bundesrichter	Dr. B r o c k e
Bundessozialrichter	E r n s t
Bundessozialrichter	W i r s c h i n g e r

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Kläger wird das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
29. April 1964 aufgehoben und die Sache zur erneu-
ten Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden
Urteil vorbehalten.



- 2 -

G r ü n d e :

Im Januar 1961 beantragte der Ehemann und Vater der Kläger, Paul P. (P.), Versorgung wegen Verlustes des rechten Oberschenkels, Durchblutungsstörungen im linken Bein und Erblindung des rechten Auges. In einem versorgungsärztlichen Gutachten vom 13./20. Juli 1961 kam der Facharzt für Chirurgie Dr. M. zu der Beurteilung, daß ein ursächlicher Zusammenhang der bei P. bestehenden Durchblutungsstörungen mit den angeblich stattgefundenen, jedoch nicht erwiesenen Erfrierungen völlig unwahrscheinlich sei. Es handele sich vielmehr um arterielle Durchblutungsstörungen auf dem Boden einer Endangiitis obliterans, die konstitutionell bedingt sei und den für sie charakteristischen Lauf genommen habe. Die Erblindung des rechten Auges sei auf einen schicksalsmäßig aufgetretenen grauen Star zurückzuführen, auch der Bluthochdruck sei konstitutionell bedingt und keine Schädigungsfolge. Mit Bescheid vom 22. August 1961 lehnte daraufhin das Versorgungsamt (VersorgA) Gelsenkirchen den Antrag des P. ab. Sein Widerspruch hatte keinen Erfolg (Bescheid des LandesversorgA Westfalen vom 2. Oktober 1961).

Im Klageverfahren hat das Sozialgericht (SG) zunächst auf Antrag des P. nach § 109 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) das fachorthopädische Gutachten des Dr. L. (Knappschachtskrankenhaus Dortmund) vom 2. Oktober 1962 eingeholt. Dieser Sachverständige hat ebenso wie Dr. M. die Auffassung vertreten, daß bei P. eine Endangiitis obliterans mit schwerer Durchblutungsstörung beider Beine, rechts mit der Folge einer Amputation im Oberschenkelbereich, vorliege. Dieses Leiden sei schicksalsmäßig entstanden. Ein zeitliches Zusammentreffen der ersten starken Krankheitserscheinungen mit dem von P. geleisteten Wehrdienst sei anzunehmen, ein ursächlicher Zusammenhang aber weder i. S. der Entstehung noch der Verschlimmerung gegeben. In der mündlichen Verhandlung vor dem SG hat P. nur

- 3 -



- 3 -

noch beantragt, den Verlust des rechten Oberschenkels und Durchblutungsstörungen als Folge seiner Endangiitis obliterans anzuerkennen und zu berenten. Das SG Gelsenkirchen hat sich den Gutachten der Dres. M. und L. angeschlossen und die Klage durch Urteil vom 6. Dezember 1962 abgewiesen.

P. ist am 6. Februar 1963 gestorben; seine Ehefrau und sein Sohn Norbert, die jetzigen Kläger, haben das Verfahren als Erben aufgenommen und den gemeinschaftlichen Erbschein des Amtsgerichts Gelsenkirchen-Buer vom 20. Januar 1964 vorgelegt. Sie haben in dem Erörterungstermin vor dem Landesozialgericht (LSG) am 14. August 1963 Antrag auf Einholung eines Gutachtens nach § 109 SGG gestellt und sich bereit erklärt, den Kostenvorschuß von etwa 150 DM zu zahlen sowie den zu hörenden Sachverständigen innerhalb eines Monats zu benennen. Bei dem Erörterungstermin waren die Klägerin zu 1) und der Prozeßbevollmächtigte Sch., dem beide Kläger Vollmacht erteilt haben, anwesend. Der Prozeßbevollmächtigte der Kläger hat jedoch weder einen Sachverständigen nach § 109 SGG benannt noch einen Kostenvorschuß gezahlt, obwohl er vom LSG hierauf nochmals hingewiesen worden ist. Mit Schriftsatz vom 15. Oktober 1963 hat er beantragt, den Beklagten zu verurteilen, den Klägern eine Versorgungsrente in Höhe von mindestens 30 v.H. zu zahlen. Der Prozeßbevollmächtigte Sch. hat ferner mit Schriftsatz vom 2. Februar 1964 um Entscheidung ohne mündliche Verhandlung nach § 124 Abs. 2 SGG gebeten. Auch der Beklagte hat sein Einverständnis mit einer Entscheidung nach dieser Vorschrift erklärt.

Mit Urteil vom 29. April 1964, das ohne mündliche Verhandlung ergangen ist, hat das LSG Nordrhein-Westfalen die Berufung gegen das Urteil des SG vom 6. Dezember 1962 zurückgewiesen; es hat die Revision nicht zugelassen. In den Entscheidungsgründen hat es ausgeführt, der Verlust des rechten Beines und die Durchblutungsstörungen des linken Beines infolge einer Endangiitis obliterans stünden nicht

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

mit der in § 1 Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) geforderten Wahrscheinlichkeit in ursächlichem Zusammenhang mit schädigenden Einflüssen des Wehrdienstes oder der Kriegsgefangenschaft. Die Sachverständigen Dres. M. und L. hätten in Übereinstimmung mit der herrschenden medizinisch-wissenschaftlichen Auffassung unter Hinweis auf entsprechendes medizinisches Schrifttum überzeugend dargelegt, daß es sich bei der bei P. festgestellten Endangiitis obliterans um eine organisch bedingte, generalisierte Gefäßerkrankung gehandelt habe, die schicksalhaft aufgetreten sei und ihren typisch eigengesetzlichen Verlauf genommen habe, ohne daß den angeschuldigten kurzen Kälte- und Nässeeinwirkungen sowie den sonstigen Eigentümlichkeiten des Wehrdienstes und der in Amerika durchgemachten Kriegsgefangenschaft eine entscheidende Bedeutung für die Krankheitsentwicklung beigemessen werden könnte. Die Kläger selbst hätten zur Begründung der Berufung nichts vorgetragen und keine neuen Gesichtspunkte aufgezeigt; sie hätten sogar den ursprünglich gestellten Antrag auf Einholung eines weiteren Gutachtens nach § 109 SGG - offenbar in Erkenntnis ihrer ungünstigen Rechtsposition - nicht aufrechterhalten.

Dieses Urteil ist dem Prozeßbevollmächtigten der Kläger, Josef Sch., laut Postzustellungsurkunde am 22. Mai 1964 zugestellt worden. Mit Schreiben vom 2. Februar 1966 hat der Oberkreisdirektor des Landkreises Düsseldorf-Nettmann das LSG im Auftrag der Kläger um Mitteilung gebeten, ob inzwischen ein Urteil in dem vorliegenden Rechtsstreit ergangen ist. Der Prozeßbevollmächtigte Sch. sei unbekannt verzogen, nachdem er der Klägerin zu 1) im voraus einige hundert Mark für die Rechtsvertretung abverlangt hatte. Daraufhin hat das LSG Ermittlungen angestellt und der Klägerin zu 1) mit Schreiben vom 25. März 1966 mitgeteilt, daß gegen Sch. schon im Jahre 1962 ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingestellt worden sei, weil er unzurechnungsfähig sei. Da die am

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -

22. Mai 1964 an Sch..... bewirkte Zustellung des Urteils vom 29. April 1964 somit nicht ordnungsgemäß erfolgt sei, werde das Urteil nochmals zugestellt. Das Urteil ist der Klägerin zu 1) laut Postzustellungsurkunde am 30. März 1966 zugestellt worden.

Mit Schriftsatz vom 26. April 1966, eingegangen beim Bundessozialgericht (BSG) am 28. April 1966, haben die Kläger Revision eingelegt, einen wesentlichen Verfahrensmangel und ferner eine Gesetzesverletzung i.S. des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG gerügt; sie beantragen,

unter Aufhebung des Urteils des LSG Essen vom 29. April 1964 der Klage stattzugeben, vorsorglich, die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das SG Gelsenkirchen oder an das LSG Essen zurückzuverweisen.

Mit Schriftsatz vom 25. Mai 1966, eingegangen beim BSG am 27. Mai 1966, auf den Bezug genommen wird, haben die Kläger die Revision begründet. Sie tragen vor, daß sie im Berufungsverfahren nicht ordnungsmäßig durch ihren Prozeßbevollmächtigten Sch..... vertreten gewesen seien, weil dieser nicht geschäftsfähig gewesen sei, als er die Vertretung übernommen habe, oder weil er zumindest im Verlauf des Verfahrens geschäftsunfähig geworden sei. Die prozessualen Handlungen und Erklärungen des Sch..... seien deshalb sämtlich rechtsunwirksam. Sch..... sei auf jeden Fall in dem Termin am 14. August 1963 vor dem LSG nicht mehr geschäftsfähig gewesen, in dem erörtert worden sei, daß die Endangiitis obliterans nicht zu den unter § 89 Abs. 2 BVG fallenden Gesundheitsstörungen gehöre. Zweck und Ziel des Revisionsverfahrens sei jedoch darauf gerichtet, daß nunmehr die Frage geklärt werde, ob diese Krankheit jetzt unter § 1 Abs. 3 Satz 2 BVG falle. Aus diesem Grunde sei in dem Erörterungstermin am 14. August 1963

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

der Antrag auf Einholung des Gutachtens nach § 109 SGG gestellt worden. Die Kläger hätten sich bereit erklärt, den Sachverständigen zu benennen und den erforderlichen Kostenvorschuß zu zahlen. Nach dem Erörterungstermin sei jedoch Sch..... nicht mehr tätig geworden und habe z.B. die Nachfristsetzung vom 25. September 1963 nicht beachtet. Vor allem habe er von den Klägern 250 DM als Kostenvorschuß für das Gutachten entgegengenommen, diesen Betrag jedoch nicht an das LSG weitergeleitet. Es müsse den Klägern nunmehr die Möglichkeit eingeräumt werden, über § 109 SGG ein zusätzliches Gutachten erstatten zu lassen.

Der Beklagte hat im Schriftsatz vom 27. Juni 1966 keinen Antrag gestellt, weil es nach den jetzt vorliegenden Unterlagen zutreffen dürfte, daß die Kläger mangels Geschäftsfähigkeit ihres Prozeßbevollmächtigten Sch..... im Berufungsverfahren nicht ordnungsgemäß vertreten gewesen seien.

Der Senat hat die Vormundschaftsakten des Amtsgerichts Dortmund über Josef Sch..... - Gesch.Nr. 11 VII S 6179 - beigezogen. Aus diesen Akten ergibt sich, daß Josef Sch....., dessen Entmündigung wegen Geisteskrankheit beantragt war, durch Beschluß des Amtsgerichts Dortmund vom 26. Januar 1963 unter vorläufige Vormundschaft gestellt wurde. Durch Beschluß des Amtsgerichts Dortmund vom 13. September 1964 ist Sch..... wegen Geistesschwäche i.S. des § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) entmündigt worden. In den Gründen dieses Beschlusses ist ausgeführt, daß Sch..... im Dezember 1946 wegen zahlreicher Straftaten zu einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren acht Monaten und im Mai 1951 wegen Diebstahls anstelle von 40 Tagen Gefängnis zu einer Geldstrafe von 200 DM verurteilt worden ist. Ferner ist ihm im November 1951 vom Schöffengericht Olpe eine Gefängnisstrafe von vier Monaten wegen Verletzung der Unterhaltungspflicht auferlegt worden. Ein im Jahre 1958 anhängig gewesenes Verfahren wegen Betrugs endete mit einem Freispruch, weil die Rheinische

- 7 -



- 7 -

Landeslinik in Bonn bei Sch..... ein organisches Hirnleiden feststellte und ihm daher der Schutz des § 51 Abs. 1 des Strafgesetzbuches (StGB) zugebilligt wurde. Aus demselben Grunde ist im Jahre 1962 ein gegen Sch..... anhängig gemachtes Verfahren wegen unzulässiger Rechtsberatung eingestellt worden. Vor der Entmündigung hatte das Amtsgericht Dortmund noch ein Gutachten des Landeskrankenhauses Gütersloh eingeholt, in dem Sch..... vom 23. Mai bis zum 19. Juni 1964 beobachtet worden ist. Nach diesem Gutachten ist Sch..... jedenfalls geistesschwach und steht auf der Stufe eines Menschen zwischen 7 und 21 Jahren, der zwar an der Gestaltung seines Lebens mitwirken kann, aber außerstande ist, die Gesamtheit seiner Angelegenheiten zu besorgen.

Das Urteil des LSG vom 29. April 1964 ist dem Prozeßbevollmächtigten der Kläger im Berufungsverfahren, Josef Sch....., am 22. Mai 1964 zugestellt worden. Auf die Anfrage der Kläger über den Oberkreisdirektor des Landkreises Düsseldorf-Mettmann vom 2. Februar 1966 hat das LSG Ermittlungen darüber angestellt, ob Sch..... prozeßfähig gewesen ist. Da es auf Grund seiner Ermittlungen zu der Auffassung gelangt ist, Sch..... sei unzurechnungsfähig, hat das LSG das Urteil vom 29. April 1964 nochmals der Klägerin zu 1) am 30. März 1966 zugestellt. Wie unten eingehend begründet werden wird, hat das LSG zutreffend die Zustellung des Urteils an Sch..... am 22. Mai 1964 nicht als rechtswirksam angesehen, so daß die Revisionsfrist erst mit Zustellung des Urteils an die Klägerin zu 1) am 30. März 1966 zu laufen begonnen hat. Die Einlegung und Begründung der Revision durch die Schriftsätze vom 26. April und 25. Mai 1966 ist somit form- und fristgerecht erfolgt. Hierbei kann im vorliegenden Falle dahinstehen, ob über § 202 SGG der § 552 der Zivilprozeßordnung (ZPO) anzuwenden ist. In dieser Vorschrift ist bestimmt, daß die Revisionsfrist mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefaßten Urteils, spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

der Verkündung des Urteils beginnt. Das Urteil des LSG vom 29. April 1964 ist ohne mündliche Verhandlung ergangen und daher auch nicht verkündet worden, so daß § 552 ZPO schon aus diesem Grunde keine Anwendung finden kann.

Das LSG hat die Revision nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen; sie findet daher nur statt, wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt wird und vorliegt (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG; BSG 1, 150) oder wenn bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs einer Gesundheitsstörung oder des Todes mit einer Schädigung i.S. des BVG das Gesetz verletzt ist (§ 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG).

Die Kläger haben in der Revisionsbegründung nicht ausdrücklich die verfahrensrechtliche Vorschrift bezeichnet, die sie als verletzt ansehen. Aus ihrem Vorbringen ist jedoch hinreichend klar zu entnehmen (BSG 1, 227), daß sie eine Verletzung des § 73 SGG rügen wollen. Sie tragen hierzu vor, ihr Prozeßbevollmächtigter Sch..... sei zumindest während des Berufungsverfahrens geschäftsunfähig geworden, so daß seine prozessualen Erklärungen sämtlich unwirksam seien. Diese Rüge eines wesentlichen Verfahrensmangels i.S. des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG greift durch.

Nach § 73 Abs. 1 SGG können sich die Beteiligten in jeder Lage des Verfahrens durch prozeßfähige Bevollmächtigte vertreten lassen. Aus § 71 Abs. 1 SGG ergibt sich, daß - ebenso wie ein Beteiligter - ein Bevollmächtigter nur prozeßfähig ist, soweit er sich durch Verträge verpflichten kann. Die Prozeßfähigkeit richtet sich also im sozialgerichtlichen Verfahren ebenso wie im Zivilprozeß (vgl. §§ 51, 52 ZPO) nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Nach § 114 BGB steht eine Person, die wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt oder nach § 1906 BGB unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist, in Ansehung der Geschäftsfähigkeit einem

Minderjährigen gleich, der das 7. Lebensjahr vollendet hat. Ein solcher Minderjähriger ist gemäß § 106 BGB nach Maßgabe der §§ 107 bis 113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, d.h. daß ein Minderjähriger, der das 7. Lebensjahr vollendet hat, nur in den Fällen der §§ 112, 113 BGB unbeschränkt geschäftsfähig ist. Diese Vorschriften, die den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts durch einen Minderjährigen und das Dienst- und Arbeitsverhältnis eines Minderjährigen betreffen, kommen jedoch für die Geschäftsfähigkeit des früheren Prozeßbevollmächtigten der Kläger im Berufungsverfahren nicht in Betracht. Der Bevollmächtigte Sch..... war somit jedenfalls von dem Zeitpunkt an nur noch beschränkt geschäftsfähig i.S. der §§ 106, 114 BGB, von dem an er unter vorläufige Vormundschaft gestellt war oder wegen Geistesschwäche entmündigt worden ist. Mit Beschluß des Amtsgerichts Dortmund vom 26. Januar 1963 ist Sch..... gemäß § 1906 BGB unter vorläufige Vormundschaft gestellt worden. Er ist ferner durch Beschluß des Amtsgerichts Dortmund vom 13. September 1964 wegen Geisteschwäche i.S. des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BGB entmündigt worden. Damit ist der frühere Prozeßbevollmächtigte der Kläger, Josef Sch....., zumindest seit Februar 1963 nur noch beschränkt geschäftsfähig und damit prozeßunfähig, so daß er nach § 73 Abs. 1 SGG die Kläger im Berufungsverfahren nicht mehr wirksam vertreten konnte (vgl. hierzu auch Baumbach/Lauterbach, ZPO, 27. Aufl., § 51 Anm. 1 und § 52 Anm. 1 B).

Der Ehemann und Vater der Kläger ist nach Verkündung des Urteils des 1SG am 6. Dezember 1962 und dessen Zustellung (29. Januar 1963) am 6. Februar 1963 gestorben. Dadurch wurde das Verfahren nach § 68 SGG i.V.m. § 239 ZPO bis zu dessen Aufnahme durch die Rechtsnachfolger unterbrochen. Während dieser Unterbrechung hat der Prozeßbevollmächtigte der Kläger im Berufungsverfahren Sch..... mit Schriftsatz vom 26. Februar 1963, der am 28. Februar 1963 beim



- 10 -

LSG eingegangen ist, Berufung gegen das Urteil des SG Gelsenkirchen vom 6. Dezember 1962 eingelegt. Wie bereits dargelegt wurde, stand SchXXXXXXXXXX im Zeitpunkt der Einlegung der Berufung unter vorläufiger Vormundschaft und war somit nicht mehr prozeßfähig. Die Berufung vom 26. Februar 1963 ist somit unabhängig davon, daß das Verfahren in diesem Zeitpunkt bereits unterbrochen und von den Rechtsnachfolgern des verstorbenen P. noch nicht wieder aufgenommen worden war, schon deswegen nicht rechtswirksam erfolgt, weil sie durch einen nicht prozeßfähigen Bevollmächtigten entgegen der Vorschrift des § 73 Abs. 1 SGG eingelegt worden ist. In dem Erörterungstermin vor dem LSG am 14. August 1963 war jedoch außer dem prozeßunfähigen Bevollmächtigten SchXXXXXXXXXX die Klägerin zu 1) erschienen. Sie hat nach der Niederschrift über diesen Termin erklärt, daß sie für sich und ihren Sohn Norbert das Verfahren aufnehme und ferner Josef SchXXXXXXXXXX Prozeßvollmacht erteile. In diesem Termin haben sowohl die Klägerin zu 1) als auch SchXXXXXXXXXX den Antrag auf Einholung eines Gutachtens nach § 109 SGG gestellt. Obwohl die Klägerin zu 1) in dem Erörterungstermin am 14. August 1963 neben der Aufnahme des Verfahrens für sich und ihren Sohn, den Kläger zu 2), nicht ausdrücklich erklärt hat, daß nunmehr auch Berufung gegen das Urteil des SG Gelsenkirchen vom 6. Dezember 1962 eingelegt werde, ist aus dem gesamten Sachverhalt, wie er sich nach der Niederschrift über den Erörterungstermin am 14. August 1963 darstellt, zu folgern, daß die Kläger selbst gleichzeitig mit der Erklärung über die Aufnahme des Verfahrens nach dessen Unterbrechung auch rechtswirksam Berufung eingelegt haben. Das Verfahren des LSG leidet auch insoweit nicht an einem Mangel, als nach § 68 SGG i.V.m. den dort in Bezug genommenen Vorschriften der ZPO das Verfahren wegen Prozeßunfähigkeit des Bevollmächtigten auszusetzen gewesen wäre. Nach § 244 ZPO tritt eine Unterbrechung des Verfahrens nur in Anwaltsprozessen ein, wenn der Anwalt unfähig

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

wird, die Vertretung der Partei fortzuführen. Da vor dem LSG kein Vertretungszwang besteht, handelt es sich nicht um einen Anwaltsprozeß i.S. dieser Vorschrift, so daß durch die Geschäftsunfähigkeit des Prozeßbevollmächtigten im vorliegenden Falle nicht die Aussetzung des Verfahrens bewirkt worden ist.

Soweit allerdings der prozeßunfähige Bevollmächtigte Sch..... während des Berufungsverfahrens Prozeßhandlungen vorgenommen hat, sind diese unwirksam. Hierbei kann dahinstehen, ob die Stellung des Antrags auf Einholung eines Gutachtens nach § 109 SGG in dem Erörterungstermin vor dem LSG am 14. August 1963 auch durch den Bevollmächtigten Sch..... deswegen als Prozeßhandlung nicht rechtsunwirksam war, weil die Klägerin zu 1) in diesem Termin anwesend war und nach der Niederschrift zusammen mit Sch..... den Antrag nach § 109 SGG gestellt hat. Jedenfalls hat dieser andere Prozeßhandlungen allein vorgenommen, die rechtsunwirksam sind; er hat mit Schriftsatz vom 15. Oktober 1963 einen Prozeßantrag gestellt und ferner mit Schriftsatz vom 2. Februar 1964 sein Einverständnis zu einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung nach § 124 Abs. 2 SGG erklärt. Da diese Prozeßhandlungen wegen der Prozeßunfähigkeit des Sch..... rechtsunwirksam sind, hätte das LSG nicht ohne mündliche Verhandlung entscheiden dürfen, unabhängig davon, ob im Zeitpunkt der Entscheidung die Prozeßunfähigkeit des Bevollmächtigten bekannt war oder nicht. Der gerügte Verfahrensmangel liegt somit vor, so daß die nicht zugelassene Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft ist.

Da die Kläger im Verfahren vor dem Berufungsgericht nicht nach Vorschrift der Gesetze i.S. des § 551 Nr. 5 ZPO vertreten waren und über § 202 SGG die unbedingten Revisionsgründe des § 551 ZPO auch im Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gelten (vgl. BSG 3, 180, 185 und 4, 281), beruht das Urteil des LSG i.S. des

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



§ 162 Abs. 2 SGG auf dem festgestellten Verfahrensman-
gel. Eine Nachprüfung, ob sich die angefochtene Ent-
scheidung etwa aus anderen Gründen als richtig erweist
(§ 170 Abs. 1 Satz 2 SGG), ist dem Revisionsgericht
in den Fällen des § 551 ZPO verwehrt (vgl. BSG 5, 176, 177
und die dort angeführten Hinweise). Das angefochtene Ur-
teil mußte daher aufgehoben und die Sache zur erneuten
Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen werden.

